



# 38 DECKBLATT NR 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN

## BERGÄCKER-KIRCHE-FRIEDHOF

GEMEINDE HAUZENBERG  
 LANDKREIS PASSAU  
 HAUZENBERG, DEN 28.02.1991

Architekturbüro  
**FeBl + Tello**  
 Kusserstr. 29 · 8395 Hauzenberg  
 Tel. 085 86 / 20 55 · Fax 20 5 23



BESCHLOSSEN GEM. § 1 BAUGB UND  
 ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG  
 VOM 15. April 1991

Stadt Hauzenberg

GEMEINDE

DATUM

*[Signature]*

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK :  
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
 DURCH Ausstellungsblatt  
 AM 1. Juli 1991 BEKANTT GEMACHT

*[Signature]*

DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INNKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).